

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Uwe Schünemann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Einsprüche zur Landtagswahl - was hat die Landeswahlleitung im Vorfeld der Wahl unternommen?**

Anfrage des Abgeordneten Uwe Schünemann (CDU), eingegangen am 03.01.2023 - Drs. 19/250 an die Staatskanzlei übersandt am 04.01.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 02.02.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung (HAZ)* berichtet in der Ausgabe vom 21.12.2022 über die Prüfung von insgesamt 22 Einsprüchen, die gegen das Ergebnis der Landtagswahl am 09.10.2022 eingelegt wurden. Unter anderem wird die Frage in den Raum gestellt, ob und in welchem Umfang die Landeswahlleitung von Unregelmäßigkeiten bei der Listenaufstellung der AfD im Vorfeld der Wahl Kenntnis hatte. „Möglicherweise müsse sich der Wahlprüfungsausschuss auch mit der Frage beschäftigen, warum die Landeswahlleiterin ihrer Kontrollfunktion nicht ausreichend nachgekommen sei“, so die Berichterstattung der *HAZ*.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Niedersächsische Landeswahlleiterin ist ein außerhalb des Verantwortungsbereichs der Landesregierung stehendes, gegenüber der staatlichen Verwaltung unabhängiges Wahlorgan, dem im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl eine Vielzahl von gesetzlich geregelten Aufgaben obliegt. Als unabhängiges Wahlorgan ist sie in ihren Entscheidungen selbstständig, der Neutralität verpflichtet und von Weisungen der staatlichen Exekutive unabhängig; sie ist insoweit allein an die gesetzlichen Regelungen gebunden. Hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegt die Landeswahlleiterin nicht einer staatlichen Kontrolle, sondern nur einer Kontrolle im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens (vgl. § 51 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag (Wahlprüfungsgesetz).

Ebenso wenig wie die Landesregierung ein Weisungsrecht gegenüber der Landeswahlleiterin hat, verfügt die Landesregierung angesichts der der Landeswahlleiterin zukommenden Unabhängigkeit über die erforderlichen Einwirkungsrechte, um Kenntnisse über die Entscheidungen der Landeswahlleiterin und die Abläufe in der Dienststelle der Landeswahlleiterin bei der Wahlvorbereitung und -durchführung zu erlangen.

Daran ändert auch nichts, dass die Landeswahlleiterin von dem für Wahlen zuständigen Ministerium berufen wird und die Dienststelle der Landeswahlleiterin organisatorisch-räumlich dem Ministerium für Inneres und Sport angegliedert ist.

Die Landesregierung kann nach Maßgabe dessen die im Rahmen der vorliegenden Kleinen Anfrage gestellten Fragen nur eingeschränkt beantworten. Denn das Frage- und Informationsrecht der Abgeordneten des Landtags erstreckt sich von vornherein nicht auf Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit und den Verantwortungsbereich der Landesregierung fallen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 1. Juli 2009 - 2 BvE 5/06 -, BVerfGE 124, 161, 189; Urteil vom 7. November 2017 - 2 BvE -, BVerfGE 147, 50, 133; s.a. Bogan in: HannKommVN, Artikel 24 Rn. 10). Zum Verantwortungsbereich der Landesregierung gehören die Gegenstände, auf die die Landesregierung mit

den ihr zustehenden Mitteln einwirken kann. Dies ist - wie oben bereits dargelegt - in Bezug auf die Tätigkeit und Entscheidungen der Landeswahlleiterin nicht der Fall.

**1. Welche Möglichkeiten, Kompetenzen und Instrumente stehen der niedersächsischen Landeswahlleitung zur Verfügung, um die Rechts- und Verfassungsmäßigkeit eines Landeswahlvorschlages einer Partei festzustellen?**

Gemäß § 21 Abs. 1 NLWG prüft die Landeswahlleiterin die eingegangenen Landeswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang auf etwaige Mängel (Vorprüfung). Zweck der Vorschriften über die Vorprüfung ist es, erkennbare Mängel eines Wahlvorschlages festzustellen und zu rügen. Wahlvorschläge sollen danach möglichst nicht an leicht feststellbaren und nach Rüge behebbaren, insbesondere formalen Mängeln scheitern. Die Landeswahlleiterin prüft dabei gemäß § 34 Satz 2 i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und ob die Landeswahlvorschläge den Erfordernissen des Niedersächsischen Landeswahlrechts entsprechen.

Die eingereichten Landeswahlvorschläge sind nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 NLWO nach Inhalt und Form sowie hinsichtlich der nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 5 NLWO einzureichenden Unterlagen und Erklärungen zu prüfen. Die Prüfung der Landeswahlvorschläge durch die Landeswahlleiterin erfolgt dementsprechend vorrangig auf die Einhaltung der formalen Anforderungen sowie auf die Schlüssigkeit der Erklärungen der Parteien und der entsprechenden urkundlichen Belege. Im Einzelnen erstreckt sich die Prüfung in der Regel darauf, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig und vollständig mit den zu erbringenden urkundlichen Belegen vorliegen und ob sich hieraus materiell der Nachweis ergibt, dass die in den Wahlvorschlägen benannten Bewerberinnen und Bewerber entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bestimmt worden sind. Das Niedersächsische Landeswahlgesetz und die Niedersächsische Landeswahlordnung tragen den in diesem Verfahrensstadium begrenzten Prüfungsmöglichkeiten Rechnung, indem sie regelmäßig urkundliche Belege oder eine Versicherung an Eides Statt zum Nachweis der Einhaltung bestimmter wahlrechtlicher Vorschriften vorsehen.

Insbesondere die Einhaltung des parteiinternen Satzungsrechts gehört grundsätzlich nicht zum Prüfungsbereich der Landeswahlleiterin. Entsprechende Verstöße sind für die Zulassungsentscheidung nur dann relevant, wenn sie zugleich gegen Verfassungsrecht oder zwingend anzuwendendes Wahlrecht verstoßen und unter keinem demokratisch-rechtsstaatlichen Gesichtspunkt vertretbar sind. Eine intensivere Vorprüfung kann angezeigt sein, wenn ernsthafte Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit des Bewerberaufstellungsverfahrens aufgrund konkreter und schlüssiger Hinweise bestehen. Diese Hinweise können sich aus den eingereichten Unterlagen, Äußerungen Dritter oder Medienberichten ergeben.

Exekutive oder gar polizeiliche Befugnisse stehen der Landeswahlleiterin im Rahmen der Vorprüfung der Landeswahlvorschläge nicht zur Verfügung. Über die vorzulegenden Unterlagen hinaus kommen daher nur die generell statthaften Beweismittel in Betracht, wo ein spezifischer Nachweis oder eine bestimmte Form gesetzlich nicht ohnehin gefordert ist. Eine gegebenenfalls notwendig werdende Sachverhaltsaufklärung kann insoweit also lediglich durch eine über die genannten gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Anforderung weiterer Unterlagen oder Erklärungen erfolgen.

Zu berücksichtigen ist überdies, dass das Landeswahlrecht der Landeswahlleiterin für die Vorprüfung der Landeswahlvorschläge zwischen dem Fristende zur Einreichung der Landeswahlvorschläge am 69. Tag vor der Wahl und der gesetzlichen Terminierung der Sitzung des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeswahlvorschläge am 58. Tag vor der Wahl nur ein enges Zeitfenster einräumt, in dem die Vorprüfung aller Landeswahlvorschläge abgeschlossen werden muss. Somit sind dem Prüfumfang und der Prüftiefe der Vorprüfung der Landeswahlvorschläge schon faktische Grenzen gesetzt.

Stellt die Landeswahlleiterin im Zuge der Vorprüfung eines Wahlvorschlages formal- oder materiellrechtliche Mängel fest, so benachrichtigt sie unverzüglich die für den Wahlvorschlag zuständige Vertrauensperson oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und fordert diese auf, behebbare Mängel rechtzeitig, d. h. bis zum Ablauf der Einreichungsfrist oder nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 NLWG spätestens bis zur Zulassungsentscheidung des Landeswahlausschusses zu beheben.

Die Landeswahlleiterin hat damit die verfahrensbegleitende Zuständigkeit, eingereichte Wahlvorschläge vorab zu prüfen und die jeweiligen Wahlvorschlagsträger gegebenenfalls zur Mängelbeseitigung aufzufordern und damit die Entscheidung des Wahlausschusses vorzubereiten. Die Pflicht der Landeswahlleiterin zur Vorprüfung der Wahlvorschläge beinhaltet weder eine Kompetenz zur Zulassung noch zur Zurückweisung von Wahlvorschlägen.

Über die Ordnungsgemäßheit und die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet gemäß § 22 Abs. 8 NLWG ausschließlich der Landeswahlausschuss. Dieser besteht aus der Landeswahlleiterin (Vorsitzende), sechs Beisitzern, die von den in § 12 Abs. 4 NLWG bezeichneten Parteien benannt worden sind, und zwei Richtern des Niedersächsischen Obergerichts (§ 13 Abs. 2 NLWG). Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 NLWG); die Landeswahlleiterin legt dabei die eingegangenen Wahlvorschläge vor und berichtet über das Resultat der Vorprüfung (§ 35 Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 2 NLWG).

**2. Zu welchem Zeitpunkt waren der Landeswahlleiterin welche Hinweise zum Aufstellungsverfahren des Landeswahlvorschlages der AfD bekannt, und wie wurden diese bei Kenntnisnahme im Einzelnen bewertet?**

Die Landesregierung kann aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen keine Auskunft darüber geben, zu welchem Zeitpunkt der Landeswahlleiterin welche Hinweise zum Aufstellungsverfahren der AfD bekannt waren und wie diese im Einzelnen von ihr bewertet wurden.

**3. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landeswahlleiterin unternommen, um sicherzustellen, dass der eingereichte Landeswahlvorschlag der AfD recht- und verfassungsmäßig zustande gekommen ist?**

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.